
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Ersatzwohnungen der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ellerau mietet zur Unterbringung von Personen Ersatzwohnungen an (insbesondere zur Unterbringung von zur Unterbringung zugewiesenen Personen wie Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen).
- (2) Die Personen werden per Zuweisungsbescheid in die angemieteten Wohnungen eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis für die in den Ersatzwohnungen untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich gestaltet, ein Mietverhältnis im Sinne des BGB wird durch die Zuweisung nicht begründet.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Ellerau erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten der Unterbringung Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Personen in Ersatzwohnungen.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die für die Anmietung der jeweiligen Wohnung entstehenden laufenden Kosten sind als Benutzungsgebühr zu erheben (Kaltmiete, Strom- und Heizkosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung).
- (2) Bei der Berechnung für einen Teil des Monats wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt. Die Kosten für die Ersatzwohnung werden ggfs. anteilig pro Kopf berechnet (bezogen auf die Anzahl der in der jeweiligen Ersatzwohnung regelmäßig unterzubringenden Personenanzahl).

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Ersatzwohnung und endet mit dem Tag ihrer Räumung. Sofern der Tag des Einzuges vor der formellen Einweisung liegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzuges. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet die Benutzer nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Gebührenschuldner sind die in die Unterkunft eingewiesenen Benutzer. Haushaltsvorstände sind Gebührenschuldner für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird in einem Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist nach Ablauf jeden Monats am folgenden Monatsersten fällig. Die Gemeinde erhebt monatliche Vorauszahlungen in Höhe der festgesetzten Gebühr. Diese müssen bis zum 5. eines jeden Monats bargeldlos auf eines der Konten der Gemeindekasse Ellerau erfolgen.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 berechnete Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde darf für Zwecke der Unterkunftsverwaltung, der Erhebung der Benutzungsgebühren und der Erfüllung von Amtshilfpflichten folgende Daten der Benutzer/-innen verarbeiten:

1. Name, Vornamen
2. Geburtsdatum
3. Geburtsort
4. Daten des Ein- und Auszuges
5. Verbleib nach Auszug aus der Unterkunft
6. Verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen Bewohnern
7. Staatsangehörigkeit/Nationalität
8. letzte Anschrift
9. bei nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten:
 letzter Wohnort im Herkunftsland

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2015 in Kraft.

Ellerau, den 02.12.2015

gez.

Eckart Urban
Bürgermeister